

Grafen von Savoyen gewannen sodann 1343 auch das Recht, einen Commissar oder Richter nach Lausanne zu schicken, der, allerdings im Namen des Bischofes, die Appellationsentscheide gab. Sie erlaubten sich im Laufe der Zeit immer größere Eingriffe, denen sich die Bischöfe von Lausanne bald mit bald ohne Erfolg widersetzten. Bei abwaltenden Zwisten zwischen den Bischöfen und ihren Unterthanen wußten sie jedesmal ihren Einfluß zu wahren und suchten sich besonders 1517, freilich ohne Erfolg, als Oberherren von Lausanne geltend zu machen. Erst 1526, als die Gemeinde von Lausanne ein Bündniß mit Bern und Freiburg eingegangen hatte, erkannte sie den von dem Herzoge von Savoyen gesetzten Richter nicht mehr an und sagte für immer der Verbindung mit Savoyen. So hatte das Land es nur den Bischöfen zu verdanken gehabt, daß es nicht allmählig ganz unter fremde Herrschaft fiel.

VI. Die Verfassung und Regierungsform kann nach den *Recognitiones praepositi Lausannensis Arduoi* vom Jahre 1144 in folgenden Grundzügen geschildert werden. Die ganze Stadt und Umgebung von Lausanne war *dos et modium*, freies Eigenthum der Kirche von Lausanne. Obwohl den Domherren die freie Wahl des Bischofs zugesichert war, hatte in früherer Zeit auch das Volk einigen Antheil an der Wahl; doch mußten infolge der Mißbräuche, welche dabei vorkamen, die Päpste diesen Antheil immer mehr beschränken. Nach der Reformation, als die Bischöfe von Lausanne von den Herzogen von Savoyen besessen bezogen, schlugen diese dem heiligen Stuhle einen oder mehrere Candidaten vor; später fiel die Wahl des Bischofs ganz dem heiligen Stuhle zu. Die weltlichen Souveränitätsrechte leitete der Bischof von Lausanne vom römischen Könige ab, wie es in den *Recognitiones* heißt: *A rego tenet aequalia quae sunt stratae, pedagia (Zölle), vinea, endae, nigrae sylvae (Hochwälder), moneta, mercata, mensurae, foeneratores manifesti, anni veteres vel de communi consilio constituti, cursus aquarum, fures, raptores*. Die Regierungsgewalt des Bischofs war beschränkt durch die Gewalt der Stände (Geistlichkeit, Adel und Bürgerchaft), welche das *Placetum generale* der den großen weltlichen Hof ausmachten (*la grande cour seculière*). Ihre Einwilligung mußte der Bischof haben, wenn er neue Statuten aufstellen, Strafen festsetzen, Münzen prägen oder hohe Gerichtsbarkeit (*hauts justicos*) ausüben wollte. Die allgemeine Versammlung wurde alljährlich unter Vorsitz des bischöflichen *Syndicus (advocatus)* sei Tage lang im Mai zu Lausanne gehalten. Die weaffenfähige Mannschaft mußte für den Bischof ausziehen, doch nur für einen Tag auf eigene Kosten; dauerter der Auszug länger, so mußte die allgemeine Bewilligung eingeholt werden und der Bischof die Kosten tragen. Es bestanden in der Gerichtsbarkeit verschiedene Privilegien: die Domherren und Geistlichen waren nur den geistlichen

Gerichten unterworfen; Ritter, Edle und ihre Dienerschaft durften nur vor den Hof der Adeligen gezogen werden; auch die Güter oder der Stadttheil der bischöflichen Residenz hatte örtliche und persönliche Freiheiten. Der geistlichen Gerichtshöfe gab es mehrere, *curia officialis, curia capitali, curia decanorum* und die *curia* der verschiedenen Priorate des Bisthums. Appellationen konnten stattfinden an die *curia metropolitana* in Vevey und von dieser an den heiligen Stuhl zu Rom.

VII. Die Einkünfte des Bisthums sollen sich vor der Reformation auf 160 000 Thaler (zu 2 Schweizerfranken) belaufen haben, doch wechselte der Geldwerth beständig in Lausanne. Professor Bulliemin setzt die ganze Summe auf 30 000 Goldgulden (*scus d'or*) an. Nach der Reformation traf der Bischof mit der Regierung von Freiburg eine Uebereinkunft, nach welcher er eine gewisse Summe jährlich bezog, dann erhielt er einen Theil der Einkünfte der aufgehobenen Kartause von Valsainte; jedoch werden sich seine gegenwärtigen Einkünfte kaum auf 4000—6000 Schweizerfranken belaufen. Die Stiftungen dafür hatten die Freiburger Nachhaber seit 1848 mit Beschlag belegt; seit 1856 stehen sie wieder unter kirchlicher Verwaltung.

VIII. Das *Domcapitel* gestaltete sich im Laufe der Zeit verschiedenartig aus. Im 10. Jahrhundert lebten die Geistlichen an der Domkirche in gemeinsamem Leben unter der Leitung des Propstes; im J. 1228 war das *Domcapitel* zusammengesetzt aus 30 Canonikern (10 Priestern, 10 Diaconen und 10 Subdiaconen). Würdenträger waren der Propst, der Cantor, der Thesaurar und der Sacristan. Ihr Einkommen belief sich nach dem *chroniqueur* auf 4000 Goldthaler. Im J. 1586 waren es 30 Domherren mit 24 Kaplanen; von diesen fielen nur 2 oder 3 vom katholischen Glauben ab, die übrigen verließen Lausanne. Da das *Collegiatcapitel* von St. Nicolas direct dem apostolischen Stuhle unterstellt ist, so hat der Bischof weder Domkirche noch *Domcapitel*, sondern 2 oder 3 *Generalvicare*, einen Kanzler, einen Secretär, einen weltlichen Anwalt und einen Pedell; ferner einen bischöflichen Rath von 8 Mitgliedern, darunter einen Official und einen *Promotor fiscalis*.

IX. Klöster und Spitäler (aus Urkunden und Chroniken). Zu der Benedictiner-Congregation von Clugny gehörten: 1. Romainmotier (Kanton Waadt), gestiftet um das Jahr 460—470, kam gegen 640 an Zünger des hl. Columban und 929 an Clugny unter Abt Odo. Unter ihm standen 7 oder 8 kleinere Priorate; es wurde 1537 aufgehoben. 2. Päterlingen (Kanton Waadt), gestiftet um 962 von Königin Bertha, vergrößert durch Kaiserin Adelheid, ihre Tochter, war der Dieblingsaufenthalt des hl. Odilo, Abts von Clugny, hatte mehrere Priorate unter sich und wurde 1537 aufgehoben. 3. Vevey (Kanton Neuenburg), gestiftet 998—1005, aufgehoben 1530. 4. Rüeggisberg (Kanton Bern), gestiftet um 1074, wurde 1485 vom Papste dem